

Bearbeitete Fassung, Stand 10.11.2022

## Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen (ALV) der BRITAX RÖMER Kindersicherheit GmbH, Leipheim

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrages.
- 1.2. Wenn der Kunde eine Bestellung aufgibt oder eine Lieferung annimmt, gilt dies als Annahme dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dies gilt auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen, selbst wenn wir im Einzelfall nicht noch einmal auf diese Allgemeinen Lieferbedingungen verweisen.
- 1.3. Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichen oder ihnen entgegenstehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir stimmen ihnen ausdrücklich schriftlich zu. Sie binden uns auch dann nicht, wenn wir sie beim Abschluss des Vertrages nicht erneut ausdrücklich zurückgewiesen haben.
- 1.4. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).
- 1.5. Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns bedürfen der Schriftform. Für den Inhalt und die Auslegung von Verträgen, Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen sowie von individuellen Abreden ist eine schriftliche Vereinbarung oder unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.

### 2. Angebote, Bestellungen und Vorbehalt von Rechten

- 2.1. Alle unsere Angebote sind freibleibend. Verkaufsunterlagen, Werbematerialien und Broschüren, die wir dem Kunden überlassen, bleiben unser Eigentum, soweit der Kunde sie nicht im gewöhnlichen Geschäftsgang seinen eigenen Kunden weitergibt. Wir behalten uns alle Rechte an Abbildungen, Zeichnungen und Ausführungen in solchen Gegenständen vor.

### 3. Vertragsschluss

- 3.1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und uns kommt mit unserer schriftlichen Bestätigung einer Bestellung oder der Lieferung von Waren zustande.
- 3.2. Der Kunde ist an Bestellungen mindestens zwei Wochen nach deren Zugang bei uns gebunden. Bei Waren, die auf Bestellung gesondert angefertigt werden müssen, gilt der Vertrag nach unserer schriftlichen Bestätigung als abgeschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klarstellungen erfolgen müssen, die Lieferzeit und Preis beeinflussen. Konstruktions- und Formveränderungen während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen hierdurch nicht wesentlich geändert werden. Eine Änderung des Preises tritt hierdurch nicht ein.

### 4. Preise für bestehende Produkte und neue Produkte

- 4.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2020), ausschließlich Transport und Montage, diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Für alle Lieferungen wird eine Liefergebühr erhoben (Einzelheiten dazu auf Anfrage). Kosten für Verpackung, ausgenommen bei Klein- und Ersatzteilen, sind inklusive. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30

Tage netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

- 4.2. Treten nach Abschluss des Vertrages Preiserhöhungen (beispielsweise bei Material, Arbeitslöhnen oder Logistikkosten) ein oder werden Steuern und Abgaben erhöht, so sind wir bei Waren oder Dienstleistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen im Sinne des § 314 BGB geliefert oder erbracht werden berechtigt, die Preise entsprechend angemessen anzugleichen. Bei Waren oder Dienstleistungen, die nicht im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen im vorgenannten Sinne geliefert oder erbracht werden gilt dies nur, wenn zwischen Vertragsabschluss und vorgesehener Lieferung mindestens 4 Monate liegen.
- 4.3. Wir sind zudem berechtigt, alle übrigen Forderungen sofort fällig zu stellen und die Ausführung weiterer Leistungen von der Leistung einer Vorauszahlung oder Sicherheit abhängig zu machen, wenn das Lieferverhältnis gekündigt wurde oder uns Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, dies gilt insbesondere wenn ein Zahlungsverzug eintritt. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

### 5. Lieferungen

- 5.1. Die Lieferzeiten werden von uns nach bestem Können und Vermögen eingehalten, aber sind unverbindlich. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Angaben über Liefertermine verstehen sich als voraussichtliche Lieferzeiten und stehen stets unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer und/oder Hersteller sowie ausreichender Logistik- und Rampenkapazitäten. Der Kunde kann uns erst dann eine Frist zur Lieferung/Leistung setzen, wenn der voraussichtliche Liefertermin um mehr als drei Wochen überschritten ist. Die Frist muss angemessen sein und mindestens drei Wochen betragen. Schadensersatzansprüche aus der Nichteinhaltung eines voraussichtlichen Liefertermins sind ausgeschlossen.
- 5.2. Soweit dies für den Kunden zumutbar ist, sind wir zu Teillieferungen berechtigt. Bei Teillieferungen sind Zahlungen entsprechend dem Anteil der gelieferten Waren geschuldet. Ort der Erfüllung und Ort der Nacherfüllung ist der Sitz der BRITAX RÖMER Kindersicherheit GmbH.
- 5.3. Höhere Gewalt (beispielsweise Engpässe in der Lieferkette sowie Produktionseinschränkungen aufgrund einer Epidemie oder Pandemie, behördliche Maßnahmen, Grenzschließung, Logistikengpässe, Engpässe in der Warenannahme des Kunden, Krieg, Erhebung, Arbeitskampf, Aussperrung), die eine Partei länger als vorübergehend an ihrer Leistung hindert, berechtigt beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag. Unsere Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt pünktlicher und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
- 5.4. Wenn auf Anfrage des Kunden die Lieferung oder der Versand der Ware verzögert wird oder im Falle des Annahmeverzuges des Kunden sind wir berechtigt, die Ware auf seine Gefahr und Kosten einzulagern. Für die entsprechenden Lagerkosten können wir wahlweise Ersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten oder in Höhe einer Pauschale von 5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat verlangen. Dies gilt auch bei Lagerung durch uns. Dem Kunden steht das Recht zu, im Falle der Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzes einen geringeren Schaden nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn höhere Aufbewahrungskosten nachgewiesen werden. In diesem Fall werden dem Kunden die höheren Aufbewahrungskosten berechnet.

5.5. Bei schriftlicher Vereinbarung frachtfreier Lieferung von Waren ist das Transportmittel sofort vom Kunden zu entladen. Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Kunden. Lieferung frei Abladestelle versteht sich stets frei LKW an befahrbarer Straße, ebenerdig angefahren. Das Abladen einschließlich Transport zur Verwendungs- oder Lagerstelle obliegt dem Kunden, der im Verzugsfall insoweit Kosten und Gefahr des Abladens, Stapeln, Einlagerns oder Rücktransportes zu tragen hat. Der für den Kunden an der Abladestelle auftretende Empfänger gilt als von diesem ermächtigt, die Ladung verbindlich zu prüfen und anzunehmen.

## 6. Abweichende Ware

6.1. Bei Modelländerungen vor Auslieferung von Ware gemäß einem nach Ziffer 3. geschlossenen Vertrag können wir das Nachfolgemodell anstelle des ursprünglich geschuldeten Modells liefern, wenn dieses Nachfolgemodell dem bestellten Modell im Hinblick auf Qualität und Ausstattung entspricht. Geringfügige Abweichungen von den vereinbarten Eigenschaften bleiben vorbehalten, soweit sie materialbedingt und handelsüblich sind.

## 7. Gewährleistung

7.1. Wir gewährleisten lediglich, dass die Ware mit den Spezifikationen gemäß Bedienungsanleitung für das jeweilige Modell oder unserer ausdrücklichen Zusagen in der schriftlichen Auftragsbestätigung übereinstimmt. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von uns oder einem Dritten stellen dagegen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar. Gewöhnliche Abnutzung oder vom Kunden verursachte Mängel gelten nicht als Sachmangel. Angeblich mangelhafte Ware muss uns auf Verlangen unverzüglich zur Überprüfung zur Verfügung gestellt werden.

7.2. Sofern der Kunde Unternehmer ist, muss er die Ware gemäß § 377 HGB unverzüglich nach Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, untersuchen und offensichtliche Mängel der Ware uns unverzüglich anzeigen, andernfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Ansprüche wegen unrichtiger Mengen müssen dem jeweiligen Frachtführer gemeldet, aufgezeichnet und von ihm schriftlich bestätigt werden. Bei Erhalt der berechtigten Fehlmeldung leisten wir Nachlieferung. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Eine Mängelanzeige hat in Textform zu erfolgen, ist also beispielsweise per Brief, Fax oder E-Mail an uns zu richten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

7.3. Sofern dem Kunden, der Unternehmer ist, Gewährleistungsansprüche zustehen sollten, kann die Nacherfüllung nach Wahl von uns durch Beseitigung des Mangels oder durch die Lieferung neuer Ware erfolgen. Eine Ersatzlieferung gilt erst nach einem zweiten erfolglosen Versuch als gescheitert. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

7.4. Erkennt der Kunde, unabhängig ob Verbraucher oder Unternehmer, vorsätzlich oder fahrlässig, dass die Ware tatsächlich nicht mangelhaft ist bzw. dass der aufgetretene Mangel nicht aus dem Verantwortungsbereich von uns stammen kann und macht er dennoch seine Gewährleistungsrechte geltend, so ist er uns zum Ersatz der durch ein unberechtigtes Mängelbeseitigungsverlangen angefallenen Kosten verpflichtet.

7.5. Sofern eine gebrauchte Sache verkauft ist, bestehen Gewährleistungsansprüche des Kunden hinsichtlich gebrauchter Sachen nicht. Das gilt auch für Mängel, die nach Vertragsschluss aber vor Gefahrübergang entstanden sind. Diese hiermit verbundenen Verjährungserleichterungen gelten nicht, wenn und soweit wir nach Maßgabe der Ziffer 9. dieser AGB haften oder es um das dingliche Recht eines Dritten geht, aufgrund dessen die Herausgabe des Liefergegenstandes verlangt werden kann.

7.6. Die von uns vertriebenen Produkte sollten ausschließlich von geeignetem Fachpersonal oder gemäß der Bedienungsanleitung, nicht aber von entsprechenden Laien montiert werden. Werden die Produkte nicht fachgerecht montiert und/oder verwendet, sind Ansprüche aus einer etwaigen (Hersteller-)Garantie ausgeschlossen. Eine Haftung bzw. Gewährleistung für Schäden oder Mängel, die aus einer nicht fachgerechten Montage und/oder einer nicht fachgerechten Verwendung der verkauften Produkte resultieren, kann von uns nicht übernommen werden.

7.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche wegen Sachmängeln abzutreten.

7.8. Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr nach der Lieferung, es sei denn, wir haben einen Mangel arglistig verschwiegen.

7.9. Rückgriff des Kunden wegen Gewährleistung gegenüber Verbrauchern

Die insbesondere in §§ 445a, 478 BGB bestimmten Rückgriffsansprüche von Unternehmern bleiben von den Regelungen der Ziffer 7. dieser AGB unberührt. Zur Geltendmachung seines Rückgriffs Rechts muss der Kunde nach Erfüllung seiner eigenen Gewährleistungspflicht die folgenden Unterlagen und Gegenstände vorlegen:

7.9.1. Kopie des Kaufbelegs und des Lieferscheins an den Endverbraucher;

7.9.2. von dem Verbraucher unterschriebene Mängelbeschreibung und vollständige Anschrift des Endverbrauchers;

7.9.3. das ersetzte Einzelteil oder den ersetzten Artikel und die Rechnung für das neue Einzelteil oder den Ersatzartikel;

7.9.4. Nachweis und Einzelheiten zu notwendigen Aufwendungen.

7.10. Reparaturen müssen sachkundig durchgeführt werden, insbesondere unter Beachtung aller rechtlichen und technischen Anforderungen und Empfehlungen zur Produktsicherheit und der jeweiligen Qualitätsanforderungen. Ersatzteile müssen Originalteile des Herstellers sein. Materialaufwand wird nach Kosten erstattet. Wir erstatten ebenfalls angemessene Kosten für Ersatzlieferungen oder Reparaturen.

## 8. Haftung

8.1. Nach den gesetzlichen Bestimmungen haften wir uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie Arglist beruhen. Darüber hinaus haften wir uneingeschränkt für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, wie dem Produkthaftungsgesetz, umfasst werden sowie im Fall der Übernahme von Garantien.

8.2. Für solche Schäden, die nicht von vorgenanntem Absatz erfasst werden und die durch einfache oder leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, haften wir, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung von Vertragspflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Dabei beschränkt sich die Haftung von uns auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden.

8.3. Im Falle leicht fahrlässiger Verletzungen solcher Vertragspflichten, die weder von Absatz 1 noch von Absatz 2 der Ziffer 9. erfasst werden (sog. unwesentliche Vertragspflichten) haften wir gegenüber Verbrauchern – dies begrenzt auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden.

8.4. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Auf die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 7. Absatz 6 (Montage durch fachkundiges Personal) wird verwiesen.

Geschäftsbeziehung gilt jede einzelne Bestellung als eigener Vertrag.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung all unserer Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich Ansprüchen aus später abgeschlossenen Verträgen, vor. Der Kunde darf jedoch Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, im gewöhnlichen Geschäftsgang weiter veräußern, soweit er seine Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt, seine Zahlungen nicht einstellt, keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens über sein Vermögen gestellt hat und keine derartigen Verfahren eröffnet worden sind. Der Kunde tritt uns hiermit seine Ansprüche aus dem Weiterverkauf von Eigentumsvorbehaltsware ab. Wenn der Kunde diese Ansprüche im Rahmen eines Factoring veräußert hat, tritt er uns seine Ansprüche gegen den Factor ab. Wenn der realisierbare Wert der Sicherheiten, die uns zustehen, unsere Ansprüche um mehr als 20 % überschreitet, geben wir auf Verlangen des Kunden Forderungen oder Ware nach unserer Wahl frei. Eigentumsvorbehaltsware darf nicht verpfändet und nicht zur Sicherheit übereignet werden.

9.2. Wir sind von Pfändungen oder jeglichem anderen Zugriff Dritter auf Eigentumsvorbehaltsware oder abgetretene Forderungen sofort zu unterrichten, sodass wir Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) erheben oder vergleichbare Rechtsbehelfe ergreifen können. Der Kunde unterstützt uns soweit wie möglich in entsprechenden Verfahren. Soweit wir Kosten für solche Rechtsbehelfe nicht von Dritten erlangen können, haftet der Kunde für die von dem Dritten nicht bezahlten Kosten.

9.3. Wenn der Kunde seine Pflichten verletzt, in Zahlungsverzug gerät oder seine Zahlungen einstellt und wir vom Vertrag zurückgetreten sind, dürfen wir Waren unter Eigentumsvorbehalt herausverlangen. Die Rücknahme von Vorbehaltsware gilt zugleich als Rücktrittserklärung.

9.4. Der Kunde verwahrt die Eigentumsvorbehaltsware kostenlos mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns. Er versichert sie gegen Diebstahl, Feuer, Leitungswasser und Elementarschäden zum Wert ihres Einkaufspreises. Er tritt uns bereits jetzt seine hieraus entstehenden Forderungen gegenüber Versicherern oder Dritten in Höhe unserer Ansprüche ab. Wir nehmen alle in dieser Ziffer 10 erklärten Abtretungen an.

## 10. Zahlungen

10.1. Zahlungen gelten als vorgenommen, wenn der geschuldete Betrag einem unserer Bankkonten oder dem gegebenenfalls vertraglich vereinbarten Bankkonto gutgeschrieben (wertgestellt) worden ist oder wenn wir den Betrag zur freien Verfügung erhalten haben. Erfüllungsort für Zahlungen ist Ulm. Unsere Rechnungen sind ohne Abzüge innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels zu bezahlen. Wenn kein Zahlungsziel vereinbart worden ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu bezahlen. Im Verzugsfall fallen Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an. Wir können auch höhere Schäden geltend machen. Die gesetzlichen Rechte nach § 321 BGB stehen uns unbeschränkt zu.

10.2. Wechsel oder Schecks nehmen wir nur auf Grund besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber, und nicht an Erfüllungstatt an. Kosten in Verbindung mit der Wechsel- oder Scheckzahlung fallen dem Kunden zur Last.

10.3. Der Kunde kann gegen unsere Forderungen nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Dies gilt auch für Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte des Kunden nach § 273 BGB. Der Kunde darf solche Rechte nur ausüben, wenn sie aus demselben Vertrag wie unsere Forderung herrühren. In einer laufenden

## 11. Datenschutz

11.1. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten für eigene Geschäftszwecke unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes automatisiert verarbeiten.

11.2. Die Daten des Kunden, vor allem unserer Ansprechpartner des Unternehmens, werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (neu) verarbeitet. Dies beinhaltet auch eine Verarbeitung in IT-Systemen.

11.3. Der Kunde verpflichtet sich die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des jeweiligen nationalen Ergänzungstextes (für Deutschland z.B. des Bundesdatenschutzgesetzes) in der jeweils aktuellen Form einzuhalten. Allen datenschutzrechtlichen Informationspflichten hat der Kunde nachzukommen. Der Kunde hat uns im Falle eines Datenschutzvorfalls unverzüglich zu informieren und alle notwendigen Informationen zur Dokumentation und ggf. Meldung des Datenschutzvorfalls per E-Mail an [datenschutz@britax.com](mailto:datenschutz@britax.com) bereitzustellen.

## 12. Gewerbliche Schutzrechte

12.1. Dem Kunden werden im Hinblick auf unsere gewerblichen Schutzrechte keine Rechte oder Lizenzen eingeräumt außer dem Recht, die Ware zu benutzen oder im gewöhnlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen.

12.2. Der Kunde darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keine Marken, Beschriftungen oder Zeichen auf der Ware unkenntlich machen, verdecken oder entfernen. Er darf auch keine zusätzlichen Zeichen oder Beschriftungen anbringen.

## 13. Gerichtsstand

13.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist Ulm. Wir sind berechtigt, den Kunden auch in seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

13.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen lässt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen unberührt.

13.4. Unsere bisherigen Allgemeinen Lieferbedingungen werden durch diese Allgemeinen Lieferbedingungen ersetzt.

## 14. Internetnutzung

14.1. Wenn der Kunde Ware im Internet weiterverkauft, muss seine Internetseite professionell betrieben oder gehostet sein und einen professionellen Eindruck machen. Sie darf unserem Ruf und dem unserer Ware und unserer Marken nicht schaden. Name und Adresse der Internetseite müssen entweder die Firma des Kunden und/oder eine vom Kunden bereits zuvor oder für all seine Aktivitäten genutzte Marke oder Geschäftsbezeichnung enthalten.

14.2. Der Kunde muss sicherstellen, dass seine Internetseite ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder im Wege des Framing Inhalte anderer Internetseiten übernehmen noch im Wege des Framing auf dritte Seiten übernommen werden darf. Als Framing gilt die Erlaubnis für den Betreiber einer Internetseite, auf oder neben einer anderen Internetseite Inhalte seiner Internetseite zu zeigen.

- 14.3. Der Kunde darf Ware nicht auf Internetseiten Dritter, insbesondere nicht auf Auktionsplattformen, weiterverkaufen.
- 14.4. Der Kunde muss sicherstellen, dass unsere Ware oder unsere Marken nicht mit Produkten oder Marken Dritter in Verbindung gebracht, verlinkt oder beworben werden, die unserem Ruf oder dem unserer Ware oder unserer Marken schaden.
- 14.5. Die Internetseite des Kunden darf keine Verkäufe an Abnehmer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, Kroatiens, der Schweiz und der Türkei zulassen. Der Kunde beliefert keine Wiederverkäufer, die diese Regeln nicht einhalten.

#### **15. Vertriebsgebiete**

- 15.1. Vereinbarungen über Vertriebsgebiete (Agreement on Distribution Areas) mit dem Kunden bleiben unberührt.

BRITAX RÖMER Kindersicherheit GmbH, Leipheim (Stand 11/2022)